

BUNDESGERICHTSHOF

IV 2B 61/67BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

des Leopold F [REDACTED],

[REDACTED] Rue de la B [REDACTED] M [REDACTED] (S.e.O.) Frankreich,

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter:

Rechtsanwalt [REDACTED],

[REDACTED] -

gegen

das Land Nordrhein - Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
Düsseldorf, Tannenstr. 26,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Wüstenberg, Dr. Leewenheim, Dr. Graf und von der Mühlen

in der Sitzung vom 4. Oktober 1967
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 15. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 2. November 1966 wird verworfen.

Das Verfahren des Beschwerderechtszuges ist frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen.

Die außergerichtlichen Kosten des Rechtsmittels trägt der Kläger.

G r ü n d e :

Der Kläger hat Entschädigungsansprüche u. a. wegen Schadens an Körper oder Gesundheit geltend gemacht. Hiermit hat er bei der Entschädigungsbehörde, nicht aber in den Vorinstanzen Erfolg gehabt. Seine gegen die Nichtzulassung der Revision im Berufungsurteil unmittelbar beim Bundesgerichtshof eingelegte sofortige Beschwerde ist gemäß §§ 7B, 574 ZPO, 209 Abs. 1, 224 Abs. 4 ZPO mit der sich aus den §§ 209 Abs. 1, 225 Abs. 1 ZPO, 97 Abs. 1 ZPO ergebenden Kostenfolge

- 3 -

zu verwerfen, da Rechtsanwalt Otto Theisen in Trier, der die sofortige Beschwerde für den Kläger eingelegt hat, weder beim Oberlandesgericht Koblenz noch beim Bundesgerichtshof zugelassen ist (vgl. Brunn/Hobenstreit, § 224 ZPO, Ann. 7 Seite 496).

Ascher

Dr. Loewenheim

